

Back to Life e.V

Louisenstr. 117
Tel. 06172-6626997, info@back-to-life.org
www.back-to-life.org

Herr
Thomas Vogler
Rumfordstr. 17
80469 München

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Thomas Vogler, Rumfordstr. 17, 80469 München

Betrag der Zuwendung
in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:
EUR 1.015,00 / ***eintausendfünfzehn EUR*** / 04.05.2015

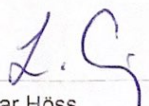
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja [] Nein [x]

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bad Homburg, Kaiser-Friedrich-Promenade 8-10, 61348 Bad Homburg, StNr. 03 250 6167 3 K 03, vom 06.08.2012, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von mildtätigen und allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken (im Sinne der §§ 51 ff AO) verwendet wird.

Bad Homburg, den 29.05.2015


Lothar Höss
Back-to-life e.V

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. 1994 Teil I Seite 884).